

Besondere Tarifbedingungen der Richard Eberhardt GmbH
für den Berufsverkehr zum Mercedes-Benz Werk Sindelfingen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Berufsverkehr zum Mercedes-Benz Werk Sindelfingen.

§ 2 FAHRAUSWEISE

Die Fahrausweise werden nach Zahlung der genehmigten Fahrpreise ausgegeben und gelten nur auf der gelösten Fahrstrecke.

Fahrausweise im Berufsverkehr nach Sindelfingen sind:

- Einzelfahrausweis
- Tageskarte
- 10 – Tageskarte
- Jahreskarten

Die Bestimmungen für die Fahrkarten im Einzelnen:

Einzelfahrausweis

Gültig für eine Hin- oder Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabetag.

Tageskarte

Gültig für eine Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabetag.

10 – Tageskarte

Gültig für 10 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) an beliebigen Tagen.
10 – Tageskarten sind übertragbar.

Monatskarte

Gültig für einen Kalendermonat, nicht übertragbar.

Jahreskarte

Uneingeschränkt gültig vom ausgewiesenen Zeitpunkt an, 12 Kalender-Monate, von Montag bis Freitag, zu je einer Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

Eine Jahreskarte kann per Formular beim zuständigen Verkehrsunternehmen bestellt werden. Dem Bestellformular muss ein Lichtbild beigefügt werden.

Voraussetzung für den Abschluss eines Jahresabos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Abbuchung des monatlichen Teilbetrags (1/12 des Jahreskartenpreises) durch das Verkehrsunternehmen.

Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Kalenderjahr. Der Beginn ist jederzeit mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zum Monatsanfang möglich, eine Kündigung ebenfalls mit 14-tägiger Frist zum Monatsende.

Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten beendet, ist der gewährte Sondernachlass (Ersparnis gegenüber der Monatskarte) nachzuentrichten.

Bei Verlust der Jahreskarte wird gegen eine Gebühr von € 10.- ein Ersatzausweis erstellt.

Für Zeiten, in denen die Fahrkarte nicht genutzt wird, erfolgt keine Erstattung.

§ 3 SCHWERBEHINDERTE

Im Berufsverkehr nach Sindelfingen werden Schwerbehinderte, die § 228 ff. SGB IX vom 23.12.2016 anspruchsberechtigt sind, unentgeltlich befördert. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der entsprechend gekennzeichnete, gültige Ausweis mit Wertmarke beim Einsteigen vorgezeigt wird.

§ 4 ALLGEMEINES

Die Verordnung über die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßen- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27.02.1970, in der jeweils gültigen Fassung, wird durch diese Tarif- und Beförderungsbedingungen nicht berührt.

Die übrigen allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Unternehmen bleiben unberührt.

Stand 01.02.2024